

# Kündbarkeit eines Markenlizenzvertrags trotz Ausschluss des Kündigungsrechts

*Die E des EuGH in der Rs Martin Y Paz, C-661/11, führt nach dem OGH nicht zwingend zur Zulässigkeit der Kündigung eines auf immerwährende Zeit abgeschlossenen Markenlizenzvertrags.*

CLAUDIA CSÁKY

## A. Einleitung

Seit der E des EuGH in der Rs *Martin Y Paz*<sup>1)</sup> wird in der Literatur<sup>2)</sup> überwiegend die Rechtsansicht vertreten, dass das Recht des Markeninhabers, einen Lizenzvertrag auch ohne wichtigen Kündigungsgrund zu beenden, nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Ansicht fußt auf dem Urteilstenor der EuGH-E, wonach es mit Art 5 MarkenRL 1989<sup>3)</sup> (nunmehr Art 10 MarkenRL 2015)<sup>4)</sup> unvereinbar ist, dass einem Markeninhaber, der im Rahmen einer geteilten Verwertung mit einem Dritten der Benutzung von mit seinen Marken identischen Zeichen durch diesen Dritten für bestimmte Waren der Klassen, für die diese Marken eingetragen sind, zugestimmt hatte und nun nicht mehr zustimmt, jegliche Möglichkeit genommen wird, diesem Dritten sein ausschließliches Recht aus diesen Marken entgegenzuhalten und es für Waren, die mit denen des Dritten identisch sind, selbst auszuüben.

Der Beschluss des OGH v 21. 2. 2020, 4 Ob 151/19p, mit dem die ao Rev der Bekl gegen das Urteil des OLG Linz 2 R 73/19k zurückgewiesen wurde, zeigt, dass das letzte Wort betreffend die unbedingte Zulässigkeit der Beendigung eines Lizenzvertrags durch den Markeninhaber noch nicht gesprochen ist.

## B. Gegenstand des OGH-Beschlusses

### 1. Sachverhalt

Die Rechtsvorgänger der Streitteile haben im Jahr 1991 jeweils die Sparte Fahrrad und Motorrad aus der Insolvenz der KTM Motor-Fahrzeugbau AG erworben. Die Rechte an zwei registrierten KTM-Marken wurden auf die Motorradseite übertragen und diese räumte der Fahrradseite an den beiden Marken eine auf Fahrradprodukte eingeschränkte Lizenz kostenlos ein. Im Jahr 1995 wurde im Zuge von gerichtlichen Streitigkeiten geklärt, dass es sich dabei um eine zeitlich unbeschränkte und ausschließliche Lizenz handelt. 1997 wurde sodann ein – letztlich als Neuerungsvertrag beurteilter – Lizenzvertrag geschlossen, der unter Bezugnahme auf die Aufteilung der Geschäftssparten der ursprünglichen Gemeinschaftuldnerin im Jahr 1991 der Fahrradseite weitgehende Rechte einräumt. Die Lizenz ist weltweit und ausschließlich, sie umfasst die Befugnis zur Geltendmachung von Verbotsrechten gegenüber Dritten

im eigenen Namen. Die Motorradseite ist nicht berechtigt, das Schlagwort KTM und ihre Markenrechte in der Sparte Fahrrad, in welcher Art immer, auch nicht als Firmenbestandteil, zu nutzen. Die Lizenz zieht keinerlei Entgeltspflicht nach sich. Die Nutzung und Gestaltung der Lizenzmarken sind der Lizenznehmerin freigestellt, wobei auch die selbständige Eintragung neu gestalteter Marken unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Das ordentliche Kündigungsrecht der Lizenzgeberin ist ausgeschlossen (die Lizenz gilt auf immerwährende Zeit). Eine vorzeitige Auflösung des Lizenzvertrags ist auf zwei konkret genannte Ereignisse beschränkt.

Die Motorradseite kündigte im Jahr 2018 den Lizenzvertrag aus wichtigem Grund. Im Laufe der anhängigen Verfahren berief sich die Motorradseite ua darauf, dass angesichts der E des EuGH in *Martin Y Paz* die Kündigung des Lizenzvertrags völlig unabhängig von der Frage des tatsächlichen Vorliegens eines wichtigen Grundes zur Beendigung des Lizenzvertrags führen müsse.

### 2. Entscheidungen des OLG Linz und des OGH

Das OLG Linz bestätigte zunächst – auch unter Verweis auf Parallelverfahren vor dem HG Wien und

Dr. *Claudia Csáky* ist Rechtsanwältin bei Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH in Wien und war am Verfahren auf Seiten der Klägerin beteiligt.

- 1) EuGH 19. 9. 2013, C-661/11, ECLI:EU:C:2013:577.
- 2) *Plasser*, Der EuGH erleichtert Markeninhabern die Beendigung von Vereinbarungen zur gemeinsamen Verwertung ihrer Marke, ÖBl 2014/14, 52; *Schumacher*, Zur Kündigungsmöglichkeit eines Markenlizenzvertrags iSv EuGH *Martin Y Paz*, *ecolex* 2014/254, 625 (626); *Koppensteiner*, Marken im Unternehmensverbund, ÖBl 2016/57, 248 (250, bei FN 32); *Grünberg/Podszun*, Die Entwicklung des Immaterialgüterrechts im Recht der Europäischen Union in den Jahren 2013/14 (Teil II), GPR 2015, 79 (86); *Hayböck*, Judikatur-Entwicklung im österreichischen Markenrecht, in *Staudegger/Thiele* (Hrsg), Geistiges Eigentum. Jahrbuch 2015, 135 (182); *Grünwald*, Gewerblicher Rechtsschutz I (2017) 121; *Schumacher/Hofmarcher*, Zwischenrechte im neuen EU-Markenrecht, ÖBl 2017/3, 9 (12, bei FN 14); *Schmid* in *Wiebel/Kodek*, UWG<sup>2</sup> (2017) § 9 UWG Rz 151; *Grünzweig*, Markenrecht (11. Lfg 2018) zu § 10b MarkenSchG 2018 Rz 38b.
- 3) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates v 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl L 1989/40, 1.
- 4) RL (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates v 16. 12. 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl L 2015/336, 1.

dem OLG Wien – das Urteil des ErstG, wonach bei Abwägung der Kündigungstatbestände die Kündigung des Lizenzvertrags unzulässig ist. Die Berufung der Bekl auf die E des EuGH *Martin Y Paz* wies es mit der Begründung zurück, dass die verfahrensgegenständliche Lizenz einräumung aufgrund des Abschlusses eines schriftlichen Lizenzvertrags unter anderen, nicht vergleichbaren besonderen Voraussetzungen erfolgt war. Zu den kritischen Anmerkungen der Literatur an der E *Martin Y Paz*, in der der EuGH Markenrecht über innerstaatliches Vertragsrecht zu stellen scheint, merkte es unter Bezugnahme auf die Kommentierung von *Plasser*<sup>5)</sup> an, dass die EuGH-E eher auf nachlässige Markeninhaber anzuwenden sei, die bei einer gemeinsamen Markenverwertung gerade keine adäquaten vertraglichen Abreden für die Wahrung der Herkunfts- und Qualitätsfunktion ihrer Marken getroffen haben. Das OLG Linz maß überdies dem Umstand Bedeutung bei, dass es nicht um eine bloße Lizenzgewährung einer Marke geht, sondern die Lizenzgeberin im Lizenzvertrag zusätzlich die Verpflichtung zur Nichtbenutzung der Marke im Bereich Fahrrad eingegangen ist. In diesem Zusammenhang verwies es auf die SA des GA in *Martin Y Paz*, wonach die MarkenRL nicht etwaige vom Markeninhaber eingegangene Verpflichtungen zur Nichtbenutzung der Marke harmonisiere.<sup>6)</sup>

Der OGH bestätigte die Rechtsansicht des OLG Linz und betonte darüber hinaus, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Lizenzvertrag um eine Art „Branchenaufteilungsvertrag“ handelt und die Motorradseite nie im Fahrradbereich tätig war. Eine Nutzung der Marke KTM für diesen Bereich steht der Motorradseite aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen den Streitparteien nicht zu. Diese vertraglich festgelegte Einschränkung der Motorradseite bedeutet nach dem OGH keine Einschränkung der mit einer Marke verbundenen Ausschließungsrechte, zumal der Motorradseite solche im Motorradbereich zur Gänze zustehen.

## C. Reichweite der E *Martin Y Paz*

### 1. Sachverhalt in *Martin Y Paz*

In *Martin Y Paz* ging es um eine Namensbezeichnung, deren geteilte Benutzung auf eine Insolvenzsituation zurückging. Die Bezeichnung war zunächst in einer Hand geblieben und vom Ersterwerber (Herr *Baquet*) sodann aufgeteilt worden. Die faktische Aufteilung erfolgte 1990 durch Veräußerung der Rechte am Namen „*Nathan*“ für „Kleinleiderwaren“ an den Erwerber *Martin Y Paz* unter Vorbehalt der Rechte für den Bereich „Handtaschen“. *Martin Y Paz* verpflichtete sich im Erwerbsvertrag, keinen unlauteren Wettbewerb für Handtaschen mit „*Nathan*“ zu betreiben. 1995 erfolgte die Veräußerung der Befugnisse an „*Nathan*“ für Handtaschen an den späteren Bekl *Gauquie*. Zunächst erfolgte eine einvernehmliche parallele Nutzung durch beide Beteiligten. Der spätere Streit zwischen *Martin Y Paz* und *Gauquie* hatte zwar seinen Ursprung in der Teilung der Bezeichnung „*Nathan*“, betraf aber nicht dieses ursprüngliche Kennzeichen,

sondern zwei von *Martin Y Paz* 1998 und 2002 registrierte Marken. Auch nach Registrierung der beiden Marken nutzte *Gauquie* die beiden Zeichen weiter. Als *Gauquie* gegen die Eintragung von „*N*“ und „*Nathan Baume*“ voring, widerrief *Martin Y Paz* die Gestattung der Nutzung für Handtaschen und klagte auf Unterlassung; *Gauquie* erhob Widerklage. Das Unterlassungsbegehren von *Martin Y Paz* wurde als rechtsmissbräuchlich angesehen und die Duldung konkurrierender Nutzungen für den Bereich Handtaschen wurde als „unwiderrufliche Zustimmung“ beurteilt. Die belgische Cour de Cassation richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, in dem sie die Auslegung der Art 5 Abs 1 und Art 8 Abs 1 MarkenRL 1989<sup>7)</sup> (nunmehr Art 10 Abs 1 und 2 sowie Art 25 Abs 1 MarkenRL 2015) beehrte.

### 2. Entscheidung des EuGH

Der EuGH sprach zunächst aus, dass das Vorabentscheidungsersuchen, soweit es die Auslegung von Art 8 MarkenRL 1989 (nunmehr Art 25 MarkenRL 2015) betrifft, unzulässig ist, da eine Auslegung dieser – Lizenzen betreffenden – Vorschrift für das Ausgabungsverfahren nicht relevant ist.<sup>8)</sup>

Der EuGH erinnerte sodann daran, dass Art 5 bis 7 MarkenRL 1989 (nunmehr Art 10, 14 und 15 MarkenRL 2015) eine umfassende Harmonisierung der Vorschriften über die Rechte aus der Marke vornehmen und damit die Rechte von Inhabern von Marken in der EU festlegen. Davon ausgehend führte er aus, dass ein nationales Gericht *vorbehaltlich* der durch Art 8 ff MarkenRL 1989 (nunmehr Art 10 ff sowie Art 25 MarkenRL 2015) geregelten Sonderfälle die Ausübung des ausschließlichen Rechts aus einer Marke nicht über die sich aus den Art 5 bis 7 MarkenRL 1989 (nunmehr Art 10, 14 und 15 MarkenRL 2015) ergebenden Grenzen hinaus beschränken kann. Ein Widerruf der Zustimmung kann daher nicht begrenzt werden. Nach dem EuGH wird das ausschließliche Recht nach Art 5 MarkenRL 1989 (nunmehr Art 10 MarkenRL 2015) gewährt, um dem Markeninhaber den Schutz seiner spezifischen Interessen zu ermöglichen. Der Markeninhaber muss in der Lage sein, sicherzustellen, dass die Marke ihre Funktion erfüllen kann, nämlich die Hauptfunktion der Marke, die Gewährleistung der Herkunft der Ware oder Dienstleistung gegenüber den Verbrauchern, sowie die anderen Funktionen, wie ua die Gewährleistung der Qualität dieser Waren oder Dienstleistungen oder die Kommunikations-, Investitions- oder Werbefunktion.<sup>9)</sup> Sollte durch die zustimmungslose Nutzung der Marke die Gefahr der Beeinträchtigung einer der genannten Markenfunktionen bestehen, könne dem Markeninhaber nicht verboten werden, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, dem Dritten sein ausschließliches Recht entgegenzuhalten. Ein natio-

5) Siehe FN 2.

6) SA des GA *Pedro Cruz Villalón v 18*. 4. 2013, C-661/11, ECLI:EU:C:2013:252, Rn 90.

7) EuGH C-661/11 Rn 35.

8) EuGH C-661/11 Rn 48 und 49.

9) EuGH C-661/11 Rn 54, 55 und 58.

nales Gericht kann allerdings gegen den Markeninhaber Sanktionen verhängen oder ihn zum Schadenersatz verurteilen, wenn es feststellt, dass die Zustimmung unrechtmäßig beendet wurde. Die Feststellung eines unrechtmäßigen Verhaltens darf aber nicht dazu führen, dass die geteilte Verwertung der Marken aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung länger und für eine unbestimmte Dauer fortwährt, obwohl dafür kein gemeinsamer Wille mehr besteht.<sup>10)</sup>

## D. Kündbarkeit von Markenlizenzverträgen

### 1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Frage der Kündbarkeit von Markenlizenzverträgen ist weder unionsrechtlich noch im österr. Recht besonders geregelt. Es gelten die allg. Regeln über Dauerschuldverhältnisse, also §§ 896 ff. ABGB.<sup>11)</sup> Nach § 14 Abs. 2 Z. 1 MSchG können Lizenzverträge mit einer Laufzeit ausgestattet werden. Den Vertragsparteien steht es frei, die Dauer und die Kündbarkeit von Lizenzverträgen vertraglich zu regeln; sie können die ordentliche Kündbarkeit eines Lizenzvertrags auch gänzlich ausschließen.<sup>12)</sup> Die Möglichkeit einer *ao* Kündigung kann hingegen vertraglich nicht beschränkt werden.<sup>13)</sup> Das *ao* Kündigungsrecht dient der Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses in Fällen, in denen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags nicht länger zugemutet werden kann.<sup>14)</sup> Die Vertragsparteien können aber selbst die Voraussetzungen für das Bestehen eines wichtigen Grundes festlegen. Sie können daher Umstände als Kündigungsgründe formulieren, die bei objektiver Betrachtung nicht genügen würden, um ein Dauerschuldverhältnis zu beenden, sie können aber auch umgekehrt die Umstände, die eine Vertragspartei zu einer *ao* Kündigung berechtigen, auf bestimmte Szenarien einschränken.

### 2. Übertragbarkeit der Ergebnisse von *Martin Y Paz*

Die E des EuGH *Martin Y Paz* ist auf Sachverhaltskonstellationen, denen ein vertragliches Lizenzverhältnis zugrunde liegt, jedenfalls nicht übertragbar. Dies umso weniger, wenn Hintergrund des Lizenzvertrags eine Markenteilung im Zuge einer Branchenaufteilung unter Beteiligung aller Nutzungsbefugten (also einschließlich eines Insolvenzverwalters) war.

In *Martin Y Paz* ging es um eine bloße Gestattung. Der EuGH beurteilte das Vorabentscheidungsersuchen daher nur unter dem Blickwinkel der Begrenzung des Ausschließlichkeitsrechts nach Art 5 bis 7 MarkenRL 1989 (nunmehr Art 10, 14 und 15 MarkenRL 2015). Eine Auslegung unter Berücksichtigung des Art 8 (nunmehr Art 25 MarkenRL 2015) lehnte er mangels Relevanz für das Ausgangsverfahren ab. Die EuGH-E kann daher nicht jedenfalls dahingehend verstanden werden, dass ein freier Widerruf einer Markenlizenz jederzeit gegen Bezah-

lung von Schadenersatz möglich ist. Gegen eine solche Auslegung sprechen mehrere Gründe: Das Unionsrecht gestattet es, Lizenzverträge dinglich auszugestalten.<sup>15)</sup> Die Ausgestaltung von Lizenzverträgen unterliegt nationalem Recht. Die freie Kündbarkeit oder Widerrufbarkeit privatrechtlicher Verträge könnte das Unionsrecht nicht anordnen, da Vertragsrecht nicht in die Kompetenz der EU fällt. Eine Regelung, wonach ein jederzeitiger Vertragsbruch gegen Schadenersatzzahlung zulässig wäre, wäre ein schwerwiegender Eingriff in die Vertragsrechtsordnungen der MS.

### 3. Unwiderrufliche Gestaltung von Markenlizenzverträgen

Der EuGH bringt allerdings in seiner E zum Ausdruck, dass es nicht zu einer dauerhaften Trennung zwischen Markeninhaberschaft und Markennutzungsbefugnis kommen darf. Es stellt sich daher die Frage, ob es zulässig ist, einen Markenlizenzvertrag unwiderruflich zu gestalten, wodurch der Markeninhaber von der Ausübung seines Rechts auf Dauer ausgeschlossen wird.

Bei Beantwortung dieser Frage kommt es mE auch auf die Gründe, die zur dinglichen Lizenzerräumung führten, an. Liegt der dinglichen Lizenzerräumung in Wahrheit eine Branchenaufteilung zugrunde, so sprechen gute Gründe gegen die Widerrufbarkeit des Lizenzvertrags. Die branchenweise Veräußerung von Unternehmensteilen in einer Insolvenzsituation bezweckt idR eine angemessene Verwertung des insolvent gewordenen Gesamtunternehmens. Wird im Rahmen der Zerschlagung des Gesamtunternehmens den Erwerbern der einzelnen Sparte das Recht eingeräumt, die vormals dem insolventen Unternehmen gehörende Marke für die erworbene Sparte *ad infinitum* zu nutzen, folgt daraus klar, dass der Vertragswille sämtlicher Vertragsparteien darauf gerichtet war, die Nutzung der Marke endgültig branchenweise aufzuteilen. Dies gilt umso mehr, wenn im Zeitpunkt der Zerschlagung des Unternehmens eine Markenteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich war. Zur Erinnerung: Bis zur MarkenR-Nov 1999<sup>16)</sup> konnte eine einheitliche Marke nicht geteilt werden. Es blieb daher nichts anderes übrig, als über eine schuldrechtliche Lösung das angestrebte Ziel einer faktischen Markenteilung zu erreichen. Eine solche Lösung verstieß seinerzeit weder gegen österr. Recht noch gegen Unionsrecht.

10) EuGH C-661/11 Rn 61.

11) *Salomonowitz* in *Kucsko/Schumacher* (Hrsg.), *marken.schutz* (2013) § 14 Rz 24.

12) *Lovrek* in *Rummell/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 1116 Rz 43 (Stand 1. 5. 2017, rdb.at).

13) *Lovrek* in *Rummell/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 1116 Rn 48 (Stand 1. 5. 2017, rdb.at).

14) *F. Bydlinski*, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991) 12ff; *Salomonowitz* in *Kucsko/Schumacher* (Hrsg.), *marken.schutz* (2013) § 14 Rz 30; *Lovrek* in *Rummell/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> §§ 1116, 1118 Rn 7 (Stand 1. 5. 2017, rdb.at); *Binder/Pesek* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2014) zu § 1118 ABGB Rz 3.

15) Siehe SA des GA in C-661/11 Rn 90 (FN 6).

16) MarkenR-Nov 1999, BGBl I 1999/111.

Das Argument des EuGH, dem Markeninhaber müsse die Möglichkeit verbleiben, die Herkunft der Ware sowie die Gewährleistung ihrer Qualität sicherzustellen, greift im Fall einer Branchenaufteilung mit geteilter Markennutzung nicht.<sup>17)</sup> In diesem Fall wird im Gegensatz zu einer vom Markeninhaber eingetragenen und verwendeten Marke eine einem Dritten (zB Gemeinschuldnerin) gehörende Marke schuldrechtlich geteilt und auf mehrere Unternehmen aufgespalten. Dem kann – zumindest für vor der MarkenR-Nov 1999 geschlossene Branchenaufteilungsverträge – auch nicht entgegengehalten werden, dass die Marke ja entsprechend geteilt hätte werden können. Sehen daher die getroffenen Vereinbarungen eine dauerhafte Markenteilung vor, wird die Herkunfts- und Qualitätsfunktion nicht dadurch gefährdet, dass die Marke vom Lizenznehmer dauerhaft fortgeführt wird. Ganz im Gegenteil wäre gerade umgekehrt die Herkunftsfunktion gefährdet, wenn der Markeninhaber, der den betreffenden Geschäftsbetrieb nicht übernommen hat, aufgrund einer Kündigung eines auf immerwährende Zeit ausgestalteten Lizenzvertrags plötzlich die Bestimmungsmacht über die Markennutzung bekäme. Die Gefahr einer Störung von Markenfunktionen liegt daher bei fehlender Widerrufbarkeit einer solchen Lizenz nicht vor. Andererseits würde sehr wohl eine Irreführung des Publikums drohen und eine Störung der tatsächlich in die Verantwortung des Lizenznehmers fallenden Markennutzung, wenn die Lizenz dem formalen Markeninhaber anheimfiele.

Aus diesen Gründen scheidet mE bei Branchenaufteilungsverträgen auch eine ao Kündigung des Lizenzvertrags aus. Der wirtschaftliche Hintergrund der Lizenzerräumung, nämlich die Sicherstellung der Nutzung der Marke durch die Erwerber der einzelnen Sparten, bleibt der gleiche. Eine ao Kündigung des Lizenzvertrags, die dem Erwerber einer Sparte die Markennutzung Jahrzehnte später unmöglich machen würde, würde über den Weg des Markenrechts den Kern der seinerzeitigen Unternehmensteilung vereiteln. Eine solche Lösung wahrt

nicht die Interessen beider Seiten. Wirtschaftlich sinnvoll wäre – sollte dem Lizenzgeber die Aufrechterhaltung des Dauerschuldverhältnisses tatsächlich unzumutbar sein – eine Markenteilung, die nach heutigem Recht auch durchgeführt werden könnte. Die *E Martin Y Paz* steht einer solchen Lösung nicht entgegen. Der dortige Sachverhalt war dadurch geprägt, dass nicht das ursprünglich schuldrechtlich geteilte Zeichen, sondern zwei davon abgeleitete eigenständig eingetragene Marken streitgegenständlich waren. Die Herkunftsfunktion dieser beiden Marken könnte beeinträchtigt werden, wenn die Lizenz nicht beendet werden kann. Im Fall einer, auf die seinerzeitige Rechtslage zurückgehenden, schuldrechtlichen Markenteilung ist die Situation gerade entgegengesetzt. Hier liegt die Markenbestimmungsmacht beim Lizenznehmer. Die Herkunftsfunktion würde daher geschützt werden, wenn der Lizenznehmer für die übernommene Sparte auch formaler Markeninhaber würde. Das Unionsrecht würde einer solchen Reparatur zugunsten des Lizenznehmers nicht entgegenstehen. In der UVM ist zwar eine Markenteilung nicht vorgesehen, die MarkenRL verbietet allerdings den MS auch nicht, Markenteilungen auf nationaler Ebene zuzulassen.

17) EuGH C-661/11 Rn 58, 60; ebenso der GA in seinen SA Rn 74 f (s FN 6).

#### SCHLUSSTRICH

*Seit der E des EuGH in der Rs C-661/11, Martin Y Paz, herrscht die Ansicht vor, dass Markeninhaber die Möglichkeit haben müssen, Markenlizenzverträge auch dann zu beenden, wenn die Vertragsparteien den Lizenzvertrag unkündbar ausgestaltet haben. Aus der E des OGH in 4 Ob 151/19p kann gefolgert werden, dass zumindest bei Lizenzverträgen, denen eine Branchenaufteilung zugrunde liegt, unkündbare Vertragsgestaltungen zulässig sind.*

#### RECHTSPRECHUNG

GELEITET VON  
M. WOLLER

## Keine Zurechnung von UWG-Verstößen wegen gemeinsamen Geschäftsführers

Billigung der Ansicht der Vorinstanzen, wonach der Umstand, dass der Gf einer für den Inhalt einer Website verantwortlichen dritten Gesellschaft auch einer der Gf der Bekl ist, noch keine ausreichende Grundlage für einen Unterlassungsanspruch gegen die Bekl ist.

*Die Parteien sind Medieninhaberinnen von Tageszeitungen. Die Kl begehrt, der Bekl mittels EV zu verbieten, wahrheitswidrige Behauptungen über den Internetauftritt der Kl auf der Website der Bekl zu veröffentlichen. Die Vorinstanzen wiesen die EV aufgrund fehlender Passivlegitimation zurück; eine dritte Gesellschaft sei als Medieninhaberin für den Inhalt der Website verantwortlich.*

### Aus der Begründung:

1. Eine Website ist nach § 1 Abs 1 Z 5 a MedG ein „periodisches elektronisches Medium“. Ebenso wie für Wettbewerbsverstöße oder Urheberrechtsverletzungen in Zeitungen der jeweilige Medieninhaber haftet, muss dies auch für Rechtsverletzungen in Websites gelten. Die Haftung trifft denjenigen, der die Website inhaltlich gestaltet und deren Abrufbarkeit besorgt oder veranlasst (4 Ob 226/05 x; 6 Ob 74/14 x; RS0120521). (...)

2. Der lauterkeitsrechtliche Unterlassungsanspruch richtet sich grundsätzlich gegen den Störer, somit gegen denjenigen, von dem die Beeinträchtigung ausgeht und auf dessen maßgeblichen Willen

§§ 14, 18  
UWG;  
§ 1 Abs 1 Z 5 a  
MedG

OGH  
30. 3. 2020,  
4 Ob 34/20 h

– Gemeinsamer  
Geschäftsführer –

2020/316